

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 05.01.22

und Antwort des Senats

Betr.: Einsparungen bei der Polizei? (II)

Einleitung für die Fragen:

Offenbar ist der interne Meinungsbildungsprozess des Senats zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2023/2024 hinsichtlich der Kürzungen bei der Polizei fortgeschritten. Zumindest äußerte Polizeipräsident Ralf Martin Meyer gegenüber dem Radiosender NDR 90,3, dass die Behörde Einsparungen im Millionenbereich plane. Offene Stellen würden nicht immer nachbesetzt, bei Immobilien solle gespart werden. Weniger angemietete Gebäude sollten mit mehr Homeoffice kompensiert werden. Beamte sollen von den Einsparungen nicht betroffen sein, dafür aber die Angestellten, was dazu führen würde, dass statt der Angestellten die Polizeibeamten zum Beispiel stärker im Objektschutz bei der Bewachung von Gebäuden tätig werden müssten und somit auf den Streifenwagen fehlen.

Die Beamtinnen und Beamten der Polizei Hamburg leisten tagtäglich großartige Arbeit und tragen so in erheblichem Maße zur Sicherheit der Bevölkerung bei.

Die in den Medien angekündigten massiven Einsparungen bei der Polizei Hamburg sind absolut inakzeptabel, der Doppelhaushalt 2023/2024 darf kein Sparhaushalt auf Kosten der inneren Sicherheit werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Sollte der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde sich noch nicht mit den vom Polizeipräsident gegenüber den Medien angesprochenen Einsparungen bei der Polizei befasst haben, auf welcher Grundlage tätigte der Polizeipräsident diese?*

Antwort zu Frage 1:

Der Senat äußert sich grundsätzlich nicht zu behördeninternen Meinungsbildungsprozessen; im Übrigen siehe Drs. 22/6687.

Frage 2: *Wie viele Stellen sind bei der Polizei aktuell unbesetzt, seit wann und warum? Bitte Stellen-Soll und VZÄ zum Stichtag 1. Januar 2022, getrennt nach Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei sowie nach Beamten- und Tarifstellen differenziert angeben.*

Antwort zu Frage 2:

Die Stellen- und Stellenbesetzungssituation zum 1. Januar 2022 ist aufgrund noch offener Buchungsfälle in KoPers nicht darstellbar. Die erfragten Daten beziehen sich deshalb auf den letzten verfügbaren Stand vom 1. Dezember 2021:

Tabelle 1

Bereich	Stellen	Besetzung
Schutzpolizei	5.986,5	5.819,3
Kriminalpolizei	1.533	1.463,1
Wasserschutzpolizei	511	448,1
Nachwuchs Laufbahnabschnitt (LA) I	704	693
Nachwuchs LA II	580	575
Beamte/Beamtinnen - Verwaltung	276	246,2
Beschäftigte	1.739,2	1.586,8

Gründe für unbesetzte Stellen sind insbesondere Dienststellenwechsel, Stellenausschreibung, Eintritt in den Ruhestand, Kündigung, Teilzeit, langfristige Erkrankung, sonstiges Ausscheiden aus dem Dienst. Darüber hinaus wäre für die Beantwortung hinsichtlich der jeweiligen Eintrittsdaten sowie konkreten Gründe für eine Vakanz eine Einzelbetrachtung aller freie Anteile aufweisenden Stellen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *Ist geplant, die „Vakanz Quote“ bei der Polizei auszuweiten?
Wenn ja, inwiefern?
Wenn nein, wie kommt der Polizeipräsident auf diese Annahme? Bitte ausführen.*

Antwort zu Frage 3:

Das Haushaltsaufstellungsverfahren 2023/2024 ist durch den Senat eingeleitet, aber derzeit noch nicht abgeschlossen worden. Insofern sind bisher Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen noch nicht erfolgt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Ist geplant, dass Polizeibeamte statt der Angestellten stärker im Objektschutz bei der Bewachung von Gebäuden tätig werden müssen?
Wenn ja, was hat das für Folgen?
Wenn nein, wie kommt der Polizeipräsident auf diese Annahme? Bitte ausführen.*

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei plant weiterhin den Einsatz von Angestellten im Objektschutz für die Bewachung von Gebäuden. Sofern die Aufgabe nicht von Angestellten wahrgenommen werden kann, wird diese – wie bisher – Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten übertragen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des täglichen Funkstreifendienstes nicht betraut sind. Diese Beamtinnen und Beamten stehen für andere Aufgaben dann nicht zur Verfügung.

Frage 5: *Im Jahre 2018 kündigte der Innensenator die Aufstockung der Angestellten im Polizeidienst um 100 zusätzliche Stellen und die Einführung der AiP Lokale Präsenz an. Wie viele zusätzliche Stellen wurden geschaffen, wie viele davon sind aktuell besetzt? Bitte Stellen-Soll und VZÄ zum Stichtag 1. Januar 2022 angeben.*

Antwort zu Frage 5:

Die Polizei hat in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 100 Stellen für Angestellte im Polizeidienst für die Aufgabe Lokale Präsenz geschaffen. Zum 1. Dezember 2021 sind 91,5641 der hierfür ausgebrachten Dienstposten/Arbeitsplätze besetzt.

Frage 6: *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Aufgabenwahrnehmung durch die Angestellten im Polizeidienst sowie die AiP Lokale Präsenz?*

Frage 7: *Inwiefern hat die Aufstockung zu einer Entlastung des Polizeivollzugs geführt?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Siehe Drs. 22/3207.

Frage 8: *Wie soll gewährleistet werden, dass die Einsparungen sich nicht auf die Präsenz und Sichtbarkeit der Polizei sowie die Besetzung von Streifenwagen auswirken werden?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: *Der Polizeipräsident äußerte, dass geplant sei, ein angemietetes Bürogebäude am Überseering in der City Nord bis 2024 aufzugeben.*

Frage 9: *Wie viele Arbeitsplätze befinden sich in dem Gebäude?*

Frage 10: *Welche Abteilungen sind in dem Gebäude untergebracht?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Die Polizei verfügt im Objekt Überseering 35 derzeit über insgesamt 601 Arbeitsplätze in folgenden Dienststellen:

Tabelle 2

Organisationseinheit	Dienststellen
Akademie der Polizei	AK 02, AK 24, AK 34, Institut für Führungskompetenz
Landeskriminalamt	LKA 1 Betrug, LKA 19, LKA 23, LKA 272, LKA 5, LKA Fachstab 3
Landespolizei- verwaltung	LPV 3, LPV 5
Personalabteilung	PERS 21, PERS 23, PERS 42, PERS 43, PERS 44, PERS 45
Verkehrsdirektion	Leitung, VD 01, VD 02, VD 03
Schwerbehinderten- vertretung	SBV

Frage 11: *Wie viele der in dem Gebäude untergebrachten Mitarbeiter/innen befinden sich aktuell im Homeoffice, in der Telearbeit beziehungsweise im mobilen Arbeiten?*

Antwort zu Frage 11:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben.

Die sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung in den einzelnen Dienststellen erfordern täglich wechselnde Präsenznotwendigkeiten. Ein Arbeiten im Sinne der Fragestellung wird den Mitarbeitenden der Polizei vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, wo immer es dienstlich vertretbar und umsetzbar ist, ermöglicht.

Frage 12: *Wie wird vor dem Hintergrund, dass noch mit Papierakten gearbeitet wird, sichergestellt, dass der Datenschutz im Homeoffice, in der Telearbeit beziehungsweise im mobilen Arbeiten von allen Mitarbeiter/innen eingehalten wird?*

Antwort zu Frage 12:

Die Polizei hat vor Einführung der Telearbeit im November 2014 ein umfassendes Konzept zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit erarbeitet und mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit abgestimmt. Das Konzept wirkt dabei auf die Nutzung von eigenen und fremden Dateiverfahren und beispielsweise auch auf den sicheren Umgang mit Papierakten und der eingesetzten Hardware unter Berücksichtigung des häuslichen Umfelds.

Die sich aus dem Konzept ergebenden Regelungen sowie die Vorgaben aus der zwischen dem Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffenen „Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der hamburgischen Verwaltung“ fanden Niederschlag in einer internen Dienstanweisung der Polizei, die den jeweiligen Telearbeitenden dienstrechtlich bindet.

Diese Regelungen hat die Polizei nach Pilotierung und Einführung der evaluierten Telearbeit größtenteils sowohl auf mobile Tätigkeiten per interner Anweisung (Sicherheitsrichtlinie „Mobiles Arbeiten“) und insgesamt auf Tätigkeiten im „Homeoffice“ aus Anlass der COVID-19-Pandemie übertragen.

Frage 13: *Welche Vorgaben für die Genehmigung von Homeoffice beziehungsweise Telearbeit gab es seitens der Polizei Hamburg vor Beginn der Corona-Pandemie, welche jetzt?*

Antwort zu Frage 13:

Bei der Polizei gab es vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie ausschließlich die Möglichkeit, das Modell Telearbeit zu nutzen. Die Vorgaben für die Telearbeit sind im Rahmen einer Dienstvereinbarung zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Personalrat der Polizei auf Grundlage der „Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG über die Gestaltung der alternierenden Telearbeit in der hamburgischen Verwaltung“ geregelt.

Demnach entscheiden die Behörden und Ämter unter Beteiligung der Personalräte über die Teilnahme interessierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der alternierenden Telearbeit nach folgendem Verfahren:

- Sie legen die Mittel fest, die im laufenden Haushaltsjahr für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Bei der Verwendung der Mittel sollte sichergestellt werden, dass gegebenenfalls auch im Laufe des Jahres kurzfristig auftretende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden können.
- An Telearbeit interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reichen einen Antrag auf Telearbeit mit Stellungnahme der/des Vorgesetzten bei einer von ihrer Behörde/ihrem Amt bestimmten Organisationseinheit ein.
- Diese Organisationseinheit nimmt eine Vorprüfung und Aufbereitung der Bewerbungen vor (formale Voraussetzungen erfüllt? Mittel vorhanden?).
- Ein von den Behörden und Ämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingesetztes Gremium (Vertreterinnen/Vertreter der Dienststelle, Personalrat, gegebenenfalls Schwerbehinderten- und Frauenbeauftragte) wählt die Bewerberinnen und Bewerber auf der Basis eines Kriterienkataloges aus. Im Rahmen der Auswahl sind vorrangig, aber nicht ausschließlich, familiäre, gesundheitliche sowie soziale Gründe zu berücksichtigen. Der Kriterienkatalog umfasst dabei folgende Voraussetzungen:
 - o geeignete Aufgaben,
 - o geeignete Telearbeiterinnen und Telearbeiter,
 - o geeignete Vorgesetzte.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie hat die Polizei die temporäre Möglichkeit der Telearbeit im „Homeoffice“ ausgeweitet. Die geltenden Voraussetzungen und Antragsverfahren für die alternierende Telearbeit sind ausgesetzt. Die Organisationseinheiten entscheiden eigenverantwortlich, ob und welche Mitarbeitenden im „Homeoffice“ tätig sein können, und beantragen die erforderliche IT-Ausstattung. Die Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie „alternierende Telearbeit“ finden jedoch auch hier Anwendung, sodass ausschließlich zugelassene polizeiliche und städtische Verfahren genutzt werden dürfen.

Frage 14: *Wie wird der Arbeitsschutz der Mitarbeiter/innen im Homeoffice, in der Telearbeit beziehungsweise im mobilen Arbeiten gewährleistet?*

Antwort zu Frage 14:

Im Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes wird der Begriff „Homeoffice“ nicht verwendet. Im Arbeitsschutz wird lediglich zwischen Telearbeit und mobilem Arbeiten unterschieden.

Bei der alternierenden Telearbeit begleitet die bei der Polizei für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständige Dienststelle Arbeitssicherheit der Landespolizeiverwaltung (LPV 34) in einem strukturierten Prozess, bei dem die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der LPV 34 beratend beiseite stehen.

Die für Anträge auf alternierende Telearbeit zuständige Personalabteilung führt bereits bei der Antragstellung eine erste Gefährdungsanalyse beziehungsweise eine Überprüfung gemäß der Arbeitsstättenverordnung (Bildschirmarbeitsplatz) durch. Bei Vorliegen der Bedingungen erfolgt durch LPV 34 gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz eine Beurteilung des Arbeitsplatzes und die Dokumentation der Bewertung. Die Möglichkeit der Begehung des Telearbeitsplatzes durch LPV 34 besteht. Die Teilnahme an einer Unterweisung „Alternierende Telearbeit“ ist für alle Nutzende von Telearbeitsplätzen verpflichtend.

Mobiles Arbeiten ist derzeit bedingt durch die pandemische Lage allgemeiner nach den gesetzlichen Vorgaben geregelt; siehe auch Antwort zu 13. Die LPV 34 hat hierzu Unterlagen und Unterweisungshilfen bereitgestellt und wirkt aktiv bei den Aufgabenstellungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit. Die Nutzenden können auf Wunsch ergänzend eine Unterweisung „Alternierende Telearbeit“ erhalten.

Frage 15: *Welche technische Ausstattung und welche Büroausstattung erhalten sie für das Homeoffice beziehungsweise bei der Telearbeit oder im mobilen Arbeiten? Wie war das vor der Corona-Pandemie?*

Antwort zu Frage 15:

Grundsätzlich trennt die Polizei Telearbeit vom mobilen Arbeiten.

Bei der Telearbeit werden die Mitarbeitenden, neben der Überprüfung des heimischen Arbeitsplatzes durch die Personalabteilung und LPV 34, mit allen technischen Mitteln ausgestattet, die für ihre allumfängliche Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Die Mitarbeitenden erhalten für den heimischen Arbeitsplatz eine vollständige Arbeitsplatzausstattung durch die Informationstechnik (IT) der Polizei. Diese umfasst folgende Komponenten:

- ein Notebook (sofern nicht am Büroarbeitsplatz vorhanden) mit zusätzlicher Dockingstation,
- einen Monitor (in Ausnahmefällen auch einen zweiten Monitor, wenn die Tätigkeit dies nachweislich erfordert),
- einen Chipkartenleser für die Anmeldung am Polizeinetzrechner,
- Tastatur und Maus,
- optional einen Drucker.

Für die Telekommunikation stehen das dienstliche Telefon via Rufumleitung und Skype for Business zur Verfügung. In Teilen können auch bereits zugewiesene Diensthandy verwendet werden.

Die Ausstattung mit einem Headset erfolgt eigenverantwortlich und nach Bedarf durch die Stammdienststelle.

Das mobile Arbeiten unterscheidet sich von der Telearbeit, da hier keine vertragliche Grundlage zwischen Arbeitnehmer und Dienstherr zugrunde liegt.

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie forciert die Polizei die Ausstattung der Mitarbeitenden mit mobiler Hardware. Beim Tausch von veralteten Geräten sowie bei Neuausstattung von Arbeitsplätzen kommen grundsätzlich mobile Geräte zum Einsatz. Der Bestand von Notebooks im Polizeinetz wurde seither versechsfacht.

Diese Notebooks werden in Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten sowie zur Umsetzung von Pandemieschutzplänen für mobiles Arbeiten genutzt.

Darüber hinaus hat die IT der Polizei in den vergangenen Jahren, noch bevor die Strategie mobiler Arbeitsplätze in Kraft trat, die Anschaffung kompakter Mini-PCs forciert, die ebenfalls für mobiles Arbeiten genutzt werden. Die Bauform erlaubt einen leichten einfachen Transport analog zum Notebook.

Eine weitere Ausstattung mit Peripheriegeräten analog zur Telearbeit erfolgt beim mobilen Arbeiten nicht.

Das Erreichen der dienstlichen Systeme im Polizeinetz wird bei der Telearbeit und dem mobilen Arbeiten durch eine gesicherte VPN-Verbindung gewährleistet.

Entsprechende Prüfungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind im Vorfeld erfolgt. Alle mobil genutzten Geräte sind mit entsprechenden Sicherungsmechanismen gegen den Zugriff unberechtigter Personen gesichert.